

hältnissen nicht nur eine reale Möglichkeit, sondern diese auch wirklich in die Tat umzusetzen ist. Damit sie aber tatsächlich umfassend erzieherisch wirksam wird, bedarf es vor allem der ständigen Koordination mit der Erziehung der Strafgefangenen zu Ordnung und Disziplin sowie der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung. Es muß allen Angehörigen des Organs Strafvollzug völlig klar werden, daß sich neue moralische Anschauungen und die sozialistischen Beziehungen der Menschen untereinander, die in der sozialistischen Arbeit, in den sozialistischen Produktionsverhältnissen ihre Wurzel haben und für die sozialistische Gesellschaftsordnung typisch sind, nicht von allein entwickeln, sondern nur durch eine ständig politisch-ideologische Einwirkung erreicht werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gerade auch den Strafgefangenen immer wieder das Wesen und den Charakter der Arbeit in der sozialistischen Menschengemeinschaft und die damit im Zusammenhang stehenden sozialistischen Moralanschauungen zu erklären und bewußt zu machen.

Die in **Absatz 2** enthaltene Verpflichtung zur Arbeit für alle arbeitsfähigen Strafgefangenen ist nicht nur eine Frage der Realisierung staatsbürgerlicher Pflichten — wie sie sich in diesem Falle aus Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ableiten lassen — unter den Bedingungen des Strafvollzuges, sondern vielmehr auch eine Unterstützung zur Verwirklichung der in § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Forderung nach Wiedergutmachung der durch die Straftat entstandenen Schäden und nach Bewährung der Strafgefangenen bereits unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges.

Jeder Strafgefangene erhält entsprechend **Absatz 3** unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart eine Vergütung für seine Arbeitsleistungen aus dem Staatshaushalt (eine nähere Erläuterung erfolgt dazu bei § 47 dieses Gesetzes). Er hat — gemäß **Absatz 4** — ebenso wie jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage von Artikel 35 der Verfassung das uneingeschränkte Recht auf den Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft und damit auch bei Krankheit und Unfällen auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen. Besonders hervorzuheben ist dabei die gesetzliche Festlegung, daß die gesundheitliche und soziale Betreuung bei Unfällen und evtl. Gesundheitsschäden, die sich aus dem Arbeitseinsatz der Strafgefangenen während des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug ergeben können, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug entsprechend den allgemeingültigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Damit entstehen dem Straftatlassenen auch in dieser Hinsicht keine Nachteile gegenüber den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt.

Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt unter Berücksichtigung ihrer geistigen und körperlichen Eignung, die ärztlich festzustellen ist. Vorhandene berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse der Strafgefangenen sollen nach Möglichkeit genutzt werden.